

# **Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Norken**

vom **09. Dez. 2021**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 34 der Friedhofssatzung vom 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- I. Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
  - A. Reihengrabstätten
    - 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren 100,-- €
    - 2. für Verstorbene über 5 Jahre 200,-- €
  - B. Urnenreihengrabstätten
    - je Grabstätte 200,-- €
  - C. Wiesengrabstätten
    - 1. Wiesengrabstätte für Erdbestattung 1.500,-- €
    - 2. Wiesenurnengrabstätte 750,-- €
  - D. Gemischte Grabstätten
    - Zusätzliche Beisetzung einer Asche in eine durch Erd- oder Urnenbestattung belegte Reihengrabstätte 200,-- €
  - E. Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
    - Reihengrabstätte (Größe bis max. 4 m<sup>2</sup>) je m<sup>2</sup> 500,-- €
- II. Ausheben und Schließen der Grabstätten
  - A. Reihengrabstätten für Erdbestattungen
    - 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren 180,-- €
    - 2. für Verstorbene über 5 Jahre 550,-- €
  - B. Beisetzung einer Urne 180,-- €
- III. Benutzung der Leichenhalle
  - 1. für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne und die Reinigung der Friedhofshalle 100,-- €
  - 2. für die ausschließliche Aufbewahrung einer Leiche oder Urne 20,-- €
  - 3. für die Aufbewahrung Verstorbener, die auswärts beigesetzt werden, pro angefangenem Tag 30,-- €

#### IV. Einebnen der Grabstätten

Für das Einebnen der Grabstätten werden die entstehenden Kosten nach Arbeitsaufwand, Maschineneinsatz und anfallenden Deponiekosten als Gebühren erhoben.

#### V. Ausgrabungen und Umbettungen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.

#### VI. Leichentransport

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

#### VII. Weitere Inanspruchnahme

Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall vereinbart.

#### VIII. Sonderverträge

Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Norken hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.07.2019 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Norken,

09. Dez. 2021

Simone Jungbluth  
Ortsbürgermeisterin



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

**Nr. 50 / 2021 am 17.12.2021**

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 17.12.2021

Im Auftrag

J. Mehr

Verbandsgemeindeamtsrat

